

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amtsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amtsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2026

25.08.2026

Nummer 36



Oberallgäu
LANDRATSAMT

BürgerService

**Das ist mein Oberallgäu
– maximal digital.**



> [OA-digital.bayern](https://oa-digital.bayern)

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Zustellungsbehörde
Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Zustellungsadressat

Anrede: Herr
Vorname: Jens
Nachname: Schade
Wohnhaft in: Blumenstraße 12, 87527 Sonthofen

Dem Zustellungsadressaten wird aufgrund des zurzeit unbekannten Aufenthaltes der Bescheid vom 17.08.2026 und das Schreiben vom 05.08.2026 unter dem Aktenzeichen „SG 41.1 - Best-Mö-Schade und den anhängigen Formblättern durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schriftstück kann nach Bekanntmachung der Benachrichtigung bei dem Bürgerservice des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dauer des Aushangs: 01.09.2026

gez.
Möller
Sonthofen, den 17.08.2026

135

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Benachrichtigung

(gem. Art. 15 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz VwZVG)

Herr Alexander Mansouri,

letzte bekannte Anschrift: 87509 Immenstadt i. Allgäu, Bachreute 2

zurzeit unbekannten Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück:

Ein Schreiben des Jobcenters Oberallgäu vom 18.08.2026

Aktenzeichen: 3100/212374

beim **Jobcenter des Landratsamtes Oberallgäu,**
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen
in der Eingangszone

während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist (z.B. Widerspruchsfrist nach § 84 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dauer des Aushangs: bis 18.09.2026

Sonthofen, den 18.08.2026

Ehmling

136

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Vollzug der Jagdgesetze;

Antrag des Eigentümers des Eigenjagdrevieres Hindelang I auf Ausweisung eines Wildschutzgebietes („Mösle“) nach Art. 21 Bayer. Jagdgesetz (BayJG) im Eigenjagdrevier Hindelang I, Gemarkung Hindelang, Marktgemeinde Bad Hindelang

Der Eigentümer des Eigenjagdrevieres Hindelang I hat beim Landratsamt Oberallgäu beantragt, den Fütterungseinstand im Bereich des bestehenden Rotwildwintergatters um die „Mösle-Fütterung“ in dem genannten Jagdrevier erneut als Wildschutzgebiet im Sinne des Art. 21 BayJG auszuweisen. Das bisherige und gleichlautende Wildschutzgebiet verlor mit Ablauf des 30.05.2025 seine Gültigkeit.

Durch die Ausweisung des Wildschutzgebietes sollen das unbefugte Betreten und Störungen des Rotwildes im Wintergatter vermieden werden, damit eine regelmäßige und ruhige Futteraufnahme ermöglicht werden kann. Die Ausweisung des Schutzgebietes dient der Reduzierung der Rotwildverbiss- und -schälsschäden an den Waldbeständen.

Das Schutzgebiet soll eine Fläche von 43,82 ha aufweisen und folgende Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke umfassen:

- Gemarkung Hindelang, Flurnummern: 4544, 4545, 4546, 4742, 4742/2.

Wesentlicher Inhalt der hierfür zu erlassenden Rechtsverordnung ist ein Betretungsverbot des Wildschutzgebietes während der Zeit vom 15. November eines Jahres bis zum 30. Mai des folgenden Jahres. Die beabsichtigte Rechtsverordnung soll bis zum 30.05.2041 gültig sein.

Gemäß Art. 21 Abs. 3 BayJG legt das Landratsamt Oberallgäu den Entwurf der entsprechenden Rechtsverordnung mit den zugehörigen Karten, aus denen die Lage und die Begrenzung des Schutzgebietes zu entnehmen sind, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können in der Zeit vom **25. August 2026 bis einschließlich 28. September 2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zimmer 2.18 des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen sowie bei der Marktgemeinde Bad Hindelang eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können nur während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Christian Wilhelm
Landrat

137

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 20.08.2026, (Bpl.Nr. 0273/26), den Einbau eines Kesselraums mit Kamin sowie Erweiterung der Lagerhalle für landwirtschaftliche Maschinen und Hackschnitzel in Buchenberg, (Fl.Nr. 704, 706), Gemarkung Buchenberg, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Bernd Scharlach

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37, und bei dem Markt Buchenberg, Rathaussteige 2, 87474 Buchenberg, eingesehen werden.

Bernd Scharlach

138

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Vollzug der Wassergesetze;

**Tektur zum Planfeststellungsbeschluss vom 09.02.2011 „Hochwasserschutz Gewerbegebiet Krugzell“
im Zusammenhang mit der Errichtung von Lager- und Logistikhallen (Swiss Life „Swabia South 1“)**

Antragsteller: Markt Altusried, Rathausplatz 1, 87452 Altusried

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Markt Altusried reichte den Tektur-Antrag samt Planunterlagen zum Planfeststellungsbeschluss vom 09.02.2011 für den geänderten Hochwasserschutz „Gewerbegebiet Krugzell“ beim Landratsamt Oberallgäu ein.

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Lager- und Logistikhallen (Bauvorhabensantrag Nr. 0977/23) wurde das Gelände und der damals planfestgestellte Hochwasserschutz im südlichen Teil zur Staatstraße 2377 hin etwas verändert und den neuen Gegebenheiten angepasst.

Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Landratsamt Oberallgäu führte gemäß Anlage 1 zum UVPG - Nr. 13.18.1 (Gewässerausbau) die allgemeine Vorprüfung für Änderungsvorhaben gem. § 9 UVPG durch. Damit ist eine überschlägige Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien verbunden.

Ergebnis der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit:

Nach einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG und Einschätzung der Maßnahmen mit Rücksicht auf die Schutzgüter kommt die Kreisverwaltungsbehörde zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für ein Änderungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben sind.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez.

Thomas Kellner

139

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Gewässerausbau zur Hangsicherung im Zulauf zum Haldenwanger Bach, Oberstdorf;

Antragsteller: Alpgenossenschaft Haldenwang, vertr. durch Herrn Wilhelm Berkold, Alpgastr. 7, 87561 Oberstdorf

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Alpgenossenschaft Haldenwang beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 10.06.2026 die Plangenehmigung für die Hangsicherung im Zulauf zum Haldenwanger Bach in Oberstdorf.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Mai 2026 wurde von der Alpgenossenschaft bei einer Begehung ein Hangrutsch in einem Tobel unterhalb des Fahrweges zur Speicherhütte festgestellt. Dieser Tobel stellt einen Zulauf zum Haldenwanger Bach dar. In diesem Bereich gab es die letzten Jahre immer wieder kleinere Erosionen, welche in das unterhalb fließende Gewässer abgerutscht sind. Bei weiteren Rutschungen kann eine Gefährdung der dahinterliegenden Straße zur Speicherhütte nicht ausgeschlossen werden.

Der Antragsteller plant daher die Verbauung des Tobels. Hierzu soll eine Holzkonstruktion (ähnlich einer Holz-Krainerwand) stufenartig, über eine Länge von 25 m ausgeführt werden. Die Maßnahme dient insbesondere der Sicherung des orographisch rechten Böschungsbereichs.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin

140

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 19.08.2026, (Bpl.Nr. 0341/26), An- und Umbaumaßnahmen, (Fl.Nr. 33/1, 37, 51/2), Gemarkung Stein i.Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Markus Haug

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Immenstadt, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt eingesehen werden.

Markus Haug

142

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Oberallgäu über die

Ausweisung eines Weidegebietes zur Bejagung eines Wolfes im Landkreis Oberallgäu vom 20.08.2026

Aufgrund § 22 d Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 Bayer. Jagdgesetz (BayJG) sowie Art. 52 Abs. 3 BayJG erlässt das Landratsamt Oberallgäu folgende Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

- I. In den in der kartenmäßigen Darstellung in der Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung gelb markierten Weidegebieten darf die Jagd auf den Wolf ausgeübt werden; die Karte in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Anordnung.**

Die Grenzen der Weidegebiete ergeben sich aus der kartenmäßigen Darstellung in der Anlage 1 (Maßstab 1:150000) dieser Allgemeinverfügung, aus der sich die Flächen von betroffenen Revieren (GJR Oberstaufen IV, GJR Oberstaufen V, GJR Stein-Immenstadt, EJR Alpe Bolgen, GJR Balderschwang, StJR Balderschwang-Gunzesried, GJR Bolsterlang, EJR Hirschgund, EJR Mahdtal, GJR Obermaiselstein, EJR Rohrmoos, GJR Tiefenbach, GJR Aach-Falken-Imberg, GJR Aach-Fluh-Steibis-Imberg, GJR Aach-Lecknertal, GJR Aach-Siematsgund-Prodel, GJR Blaichach, GJR Buchenegg-Prodel (O´st. I + II), GJR Bühl-Süd, EJR Gunzesried-Schleicher, EJR Gunzesried Alpe Scheidwang, GJR Gunzesried, GJR Ofterschwang, StJR Prodel, EJR Stadt Immenstadt, GJR Thalkirchdorf-Süd, GJR Burgberg, StJR Großer Wald, GJR Rettenberg-Süd, EJR Schnitzlertal, GJR Sonthofen II, GJR Wagneritz, GJR Wertach I, GJR Wertach II, GJR Wertach III, GJR Altstädten, GJR Hindelang, StJR Hindelang-Retterschwang, EJR Hindelang I, EJR Hindelang IIa, EJR Hindelang III, EJR Hinterentschen, StJR Hintersteiner Sonnseite, GJR Sonthofen I, EJR Taufersalpe, GJR Unterjoch, EJR Willersalpe, EJR Alpe Haldenwang, EJR Biberlpe, EJR Gerstruben, EJR Nebelhorn-Seealpe, EJR Obermädele, EJR Oberstdorf-Einödsbach, EJR Oberstdorf-Gundsberg, EJR Oberstdorf-Gutenalpe, EJR Oberstdorf-Käseralpe, GJR Oberstdorf-Land, EJR Oberstdorf-Rappenalpe, EJR Oberstdorf-Taufersberg, GJR Trettachtalboden-Nord, GJR Trettachtalboden-Süd, EJR Oberstdorf-Leiterberg-Anatswald, EJR Oytal-Nord, EJR Oytal-Süd, GJR Schöllang, EJR Traufberg, StJR Warmatsgund, EJR Gaisalpsee) ergeben.

Die Gebietskulisse ist als gerasterte Fläche in 1 Kartenblatt, Maßstab 1:150000, und, abgegrenzt durch Grenzlinien, in 35 Karten, Maßstab 1:25000, jeweils ausgefertigt durch das Landratsamt Oberallgäu, eingetragen. Die Karte im Maßstab 1:150000 wird als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung (Anlage 1) versandt und dient zur Orientierung über die Lage der Gebiete im Landkreis Oberallgäu. Die Karten im Maßstab 1:25000 werden als Bestandteil der Allgemeinverfügung beim Landratsamt Oberallgäu archivmäßig verwahrt und können während den üblichen Dienststunden des Landratsamt Oberallgäu, nach vorheriger Terminvereinbarung, eingesehen werden. Der digitale Versand ist ebenfalls möglich. In Zweifelsfällen über den genauen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung sind die archivmäßig verwahrten Karten, Maßstab 1:25000 (Innenseite der Grenzlinien), maßgebend.

II. Die zulässige Bejagung des Wolfs ist beschränkt auf ein Exemplar in den gesamten in Anlage 1 dargestellten Weidegebieten.

III. Diese Allgemeinverfügung ergeht mit den folgenden Nebenbestimmungen:

- a) Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.10.2026.**
- b) Jeder Revierinhaber hat sicherzustellen, dass in seinem Revier ein unverzüglicher gegenseitiger Informationsaustausch über die Erlegung eines Wolfs zwischen allen Jagdausübenden, die die Jagd auf einen Wolf ausüben, gewährleistet ist.**
- c) Für den Erleger eines Wolfes besteht die gesetzliche Verpflichtung nach § 22d Abs. 1 Satz 1 BJagdG zur unverzüglichen Anzeige der Erlegung an die Jagdbehörde des Landkreises Oberallgäu (E-Mail: jagd@lra-oa.bayern.de oder telefonisch: 08321/612-3020). Dasselbe gilt, wenn jemand als Jagdausübungsberechtigter einen toten Wolf aufgefunden hat. Des Weiteren hat er unverzüglich seine Revierinhaber über den Abschuss zu informieren.**

Der Revierinhaber hat die Informationen zur Erlegung eines Wolfes unverzüglich dem Hegegemeinschaftsleiter (Hochwildhegegemeinschaft Sonthofen, Herr Werner Sill) zu melden. Dasselbe gilt, wenn der Revierinhaber Kenntnis darüber erlangt, dass ein Wolf in den unter Ziffer I. genannten Revieren erlegt wurde. Der Hegegemeinschaftsleiter informiert unverzüglich die Hegeringleiter. Die jeweiligen Hegeringleiter informieren in Folge sämtliche Revierinhaber ihres Hegerings. Die Revierinhaber wiederum stellen die Informationsweitergabe an ihre Jagdausübungsberechtigten sicher.

- d) Der Revierinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Revier die Jagd durch alle Jagdausübenden unverzüglich eingestellt wird, sobald er Kenntnis über die Erlegung eines Wolfs in den unter Ziffer I. genannten Revieren hat.**
- e) Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung vorgenannter Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.**

IV. Die Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 Waffengesetz ist für die Jagd auf den Wolf in den unter Ziffer I beschriebenen Gebieten bis zum Ablauf der Allgemeinverfügung unter Ziffer III. Buchst. a) der Allgemeinverfügung zulässig. Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung vorgenannter Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

V. Die jederzeitige Widerruflichkeit der Ziffern I., II. und IV. bleibt vorbehalten.

VI. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.

VII. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

VIII. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Gründe:

I.

In dem auf der Karte in Anlage 1 gelb markierten Gebiet findet eine Beweidung durch Weidetiere (Alpwirtschaft) statt. Aus Erfahrung findet eine Beweidung in diesem Gebieten vor allem im Zeitraum von April bis Oktober statt.

Zugleich wurde durch Arbeiten der sog. Weideschutzkommission, eine paritätisch aus Vertretern des Landesamts für Umwelt (LfU) und der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) besetzten Arbeitsgruppe, bereits gutachterlich festgestellt, dass in mehreren naturräumlichen Untereinheiten im Landkreis Oberallgäu eine wolfsabweisende Zäunung nicht zumutbar möglich ist. Die zugrundeliegende Methodik für die Bewertung der Zäunbarkeit von Feldstücken ergibt sich aus der von der Weideschutzkommission erarbeiteten „Kartieranleitung Weideschutzkommission“ (1. Auflage, Stand: November 2021). Auf dieser Grundlage wurden zunächst die potentiell beweidbaren Grünlandflächen eines geografischen Bezugsraums („naturräumliche Untereinheit“) mit den definierten Kriterien hinsichtlich der Zumutbarkeit der Errichtung eines wolfsabweisenden, elektrifizierten Herdenschutzzauns bewertet. Daraufhin wurde, wenn der Flächenanteil der als nicht zumutbar zäunbar bewerteten einzelnen Feldstücke in den naturräumlichen Untereinheiten über 50 % lag, die naturräumliche Untereinheit insgesamt als „nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheit“ bewertet. Hintergrund dieser Vorgehensweise war, dass ein Nebeneinander von ungeschützten und mit einem wolfsabweisenden Zaun umgebenen Nutztieren nicht als geeignet angesehen wurde, Wolfsübergänge und eine Konditionierung von Wölfen auf Nutztiere zu verhindern. Die konkrete Kulisse der „nicht (zumutbar) zäunbaren naturräumlichen Untereinheiten“ ist im UmweltAtlas Bayern („Natur“ – „Wildtiermanagement große Beutegreifer“ – „Wolf – Weideschutzkommission“ – „Nicht (zumutbar) zäunbare naturräumliche Untereinheiten“) einsehbar.

In den von der Weideschutzkommission ermittelten nicht zumutbar zäunbaren naturräumlichen Untereinheiten sowie den nicht zumutbar schützbaaren (Weide-)Gebieten liegen Flächen der Reviere GJR Oberstaufen IV, GJR Oberstaufen V, GJR Stein-Immenstadt, EJR Alpe Bolgen, GJR Balderschwang, StJR Balderschwang-Gunzesried, GJR Bolsterlang, EJR Hirschgund, EJR Mahdtal, GJR Obermaiselstein, EJR Rohrmoos, GJR Tiefenbach, GJR Aach-Falken-Imberg, GJR Aach-Fluh-Steibis-Imberg, GJR Aach-Lecknertal, GJR Aach-Siematsgund-Prodel, GJR Blaichach, GJR Buchenegg-Prodel (O´st. I + II), GJR Bühl-Süd, EJR Gunzesried-Schleicher, EJR Gunzesried Alpe Scheidwang, GJR Gunzesried, GJR Ofterschwang, StJR Prodel, EJR Stadt Immenstadt, GJR Thalkirchdorf-Süd, GJR Burgberg, StJR Großer Wald, GJR Rettenberg-Süd, EJR Schnitzlertal, GJR Sonthofen II, GJR Wagneritz, GJR Wertach I, GJR Wertach II, GJR Wertach III, GJR Altstädten, GJR Hindelang, StJR Hindelang-Retterschwang, EJR Hindelang I, EJR Hindelang IIa, EJR Hindelang III, EJR Hinterentschen, StJR Hintersteiner Sonnseite, GJR Sonthofen I, EJR Taufersalpe, GJR Unterjoch, EJR Willersalpe, EJR Alpe Haldenwang, EJR Biberlpe, EJR Gerstruben, EJR Nebelhorn-Seealpe, EJR Obermädele, EJR Oberstdorf-Einödsbach, EJR Oberstdorf-Gundsberg, EJR Oberstdorf-Gutenalpe, EJR Oberstdorf-Käseralpe, GJR Oberstdorf-Land, EJR Oberstdorf-Rappenalpe, EJR Oberstdorf-Taufersberg, GJR Trettachtalboden-Nord, GJR Trettachtalboden-Süd, EJR Oberstdorf-Leiterberg-Anatswald, EJR Oytal-Nord, EJR Oytal-Süd, GJR Schöllang, EJR Traufberg, StJR Warmatsgund, EJR Gaisalpsee.

Um den Fortbestand der Weidetierhaltung auf den Alpweideflächen im Landkreis Oberallgäu zu unterstützen und Weidetiere dort gezielt zu schützen, wo sie durch wolfsabweisende Zäune nicht zumutbar vor Wolfsübergängen geschützt werden können, hat die untere Jagdbehörde ein Verwaltungsverfahren zur Bestimmung von Weidegebieten eingeleitet.

Zur Bestimmung eines Weidegebiets wurde mit E-Mail vom 09.07.2026 und 17.07.2026 das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kempten beteiligt und bis zum 24.07.2026 um Stellungnahme gebeten. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kempten hat sich mit Stellungnahme vom 31.07.2026, eingegangen per E-Mail am 31.07.2026, wie folgt geäußert:

Die Weidewirtschaft, insbesondere die Alpwirtschaft sowie extensive Weidehaltungen von Schafen, Ziegen und Rindern, stellen einen wesentlichen Bestandteil der landwirtschaftlichen Nutzung und der Kulturlandschaft im Oberallgäu dar. Wolfsübergriffe können für die betroffenen Tierhalter und Beschläger ernsthafte wirtschaftliche Schäden, betriebliche und psychosoziale Auswirkungen haben. Bei fortdauernder Anwesenheit eines Wolfs sind diese Folgen in diesem Gebiet nicht zu vermeiden.

Zum Schutz der Nutztiere und der Interessen der betroffenen Landwirte und Tierhalter liegt eine Bejagung nahe. Ein kompletter Schutz sämtlicher Weideflächen von Schafen und Ziegen, aber auch von Rindern (z. B. durch „wolfsabweisende Weidezäune“) wäre bei den großen Streifgebieten von Wölfen nach dortiger Einschätzung unverhältnismäßig. Im Oberallgäu wurden 22 nicht (zumutbar) zäunbare naturräumliche Untereinheiten ausgewiesen. Wenn der Flächenanteil der von der Weideschutzkommission als nicht zumutbar zäunbar bewerteten einzelnen Feldstücke in den naturräumlichen Untereinheiten über 50 % lag, wurden diese insgesamt als „nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheit“ bewertet, da ein Nebeneinander von ungeschützten und mit einem wolfsabweisenden Zaun umgebenen Nutztieren nicht als geeignet angesehen wurde, um Wolfsübergriffe und eine Konditionierung von Wölfen auf Nutztiere zu verhindern.

Innerhalb des Dienstgebiets des AELF Kempten befinden sich 22 nicht (zumutbar) zäunbare naturräumliche Untereinheiten. Sie umfassen weite Bereiche des Landkreises Oberallgäu, ausgenommen das Illerbecken zwischen Oberstdorf und Kempten. Von über 67.232 ha Grünland im Landkreis sind 40.319 ha als Weiden oder Mähweiden ausgewiesen. Hinzu kommen 17.279 ha Alpweiden. Bei der Mähweide findet ein Wechsel von Beweidung und Schnittnutzung statt, wobei die jeweiligen Anteile betriebsindividuell und uns nicht bekannt sind. Die Weidehaltung von Rindern hat im Landkreis Oberallgäu traditionell eine hohe Bedeutung. Von den 2.291 Betrieben haben 1.342 (58 %) zumindest eine Fläche mit Weidenutzung. Die positive Wirkung auf das Tierwohl und die gute Umweltverträglichkeit ist durch verschiedene Untersuchungen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) belegt. Deshalb unterstützt und fördert Bayern die Weidehaltung von Rindern.

Im Landkreis Oberallgäu gibt es 640 staatlich anerkannte und beim Alpwirtschaftlichen Verein im Allgäu geführte Alpen. Deren Flächen (17.279 ha) sind als nicht zumutbar schützbares Weidegebiete ausgewiesen. Bei der Almbeweidung sind ernste landwirtschaftliche Schäden gerade aufgrund der besonderen Beweidungsbedingungen zu befürchten. Die Almbeweidung zeichnet sich durch große, unübersichtliche Flächen, steiles, felsiges oder bewaldetes Gelände, weiträumige Verteilung der Tiere, häufig keine dauernde menschliche Präsenz und eine erschwerte tägliche Kontrolle aus. Der Wolf nutzt natürlicherweise günstige und risikoarme Beutegelegenheiten, die sich aus diesen offenen Haltungsbedingungen ergeben. Er nutzt Beute, die leicht erreichbar, räumlich isoliert oder fluchtbedingt besonders angreifbar ist. Die Flucht löst beim Wolf durch den Bewegungsreiz weiteres Hetzen (Angriffs- und Beutefangverhalten) aus. Dadurch kann es zu Mehrfachverletzungen oder -tötungen kommen. Gerade im Almgelände können auch die über einen Riss hinausgehenden Folgeschäden besonders gravierend sein, weil Fluchtbewegungen dort nicht kontrollierbar sind. So kann es zu Panik und Herdensprengung, zu Abstürzen in steilem Gelände, zu Verletzungen durch Flucht, Zäune, Felsen oder Gedränge in der Herde oder zum Verlust nicht mehr auffindbarer Tiere kommen. Die Tatsache, dass schon die bloße Wolfsanwesenheit oder ein einzelner Übergriff die vorgenannten Folgen auslösen kann, stützt die Prognose, dass ohne Bejagung ernste landwirtschaftliche Schäden zu erwarten sind.

Ökologisch wirtschaftende Betriebe unterliegen der Weidepflicht. 27 % der Betriebe im Gebiet wirtschaften nach den Vorgaben des ökologischen Landbaus mit 30 % der Fläche. Das im Naturschutzgesetz verankerte Ziel der Bayerischen Staatsregierung bis 2030 diesen Anteil zu erreichen, wird damit erfüllt. Damit verbunden ist die Weidepflicht.

Im Gebiet als Weidetiere sind vertreten: Rinder, Pferde, Esel, Schafe, Ziegen, Geflügel, Schweine, Neuweltkameliden und landwirtschaftliches Gehegewild.

Zudem wurde mit E-Mail vom 10.07.2026 und 17.07.2026 die untere Naturschutzbehörde beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Die untere Naturschutzbehörde hat sich mit Stellungnahme vom 06.08.2026, eingegangen per E-Mail am 06.08.2026, wie folgt geäußert:

In Hinblick auf die FFH-Gebiete welche sich in den Bereich der Weidegebiete des Landkreises Oberallgäu befinden, ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Ausweisung der Weidegebiete auf Grundlage § 22d Abs. 4 Nr. 3 BJagdG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Insoweit stellt die geplante Ausweisung kein Projekt im Sinne § 34 BNatSchG dar. Daher kann auf eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG verzichtet werden. Zudem sieht die Untere Naturschutzbehörde, soweit sich die Jagdausübung (Nachstellen) auf den Wolf im Rahmen der Ansitz- und Einzeljagd innerhalb der gesetzlichen Jagdzeiten (z. B. 16.04. – 31.01.) erstreckt, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Beeinträchtigungen für die im betreffenden Gebiet vorkommenden Raufußhuhnarten.

In dem Weidegebiet findet in dem o. g. Zeitraum auf Grünlandflächen eine entsprechende Beweidung durch Weidetiere statt. Ein Verbot, die zulässige Jagd auf den Wolf während der Nachtzeit auszuführen, besteht nicht (vgl. Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. n BayJG). Wölfe sind vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv bzw. haben in der Dämmerung und in der Nacht ihre Aktivitätsschwerpunkte. Die Zulassung der Verwendung von entsprechender Nachtsichttechnik (hier: Nachtsichtvorsätze und -aufsätze) ist daher ein nachvollziehbares Anliegen bei der Jagd.

Für das Weitere wird auf den Inhalt der Behördenakte verwiesen.

II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist als untere Jagdbehörde nach Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie Art. 35 Satz 2 BayVwVfG sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.
2. Rechtsgrundlage für Ziffer I der Allgemeinverfügung **ist § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 22b Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG).**
3. Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor. Nach § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BJagdG kann die zuständige Behörde Weidegebiete bestimmen, in denen eine Bejagung des Wolfs auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Tierart Wolf zulässig ist, wenn eine solche Bestimmung erforderlich ist zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden und die Weidegebiete auf Grund der Geländebedingungen nicht schützbar sind oder sie auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zumutbar wolfsabweisend zäunbar sind.

Wenn sich die Tierart Wolf nicht in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne von Artikel 1 Buchstabe i FFH-Richtlinie befindet (ungünstiger Erhaltungszustand), ergreift die zuständige Behörde nach § 22b Abs. 1 Satz 1 BJagdG zudem die notwendigen Maßnahmen, um den Erhaltungszustand der Tierart Wolf so weit zu verbessern, dass deren Population künftig dauerhaft einen günstigen Erhaltungszustand erreichen kann. Nach § 22b Abs. 1 Satz 2 BJagdG können als Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands insbesondere eine zeitliche oder räumliche Beschränkung der Jagd auf den Wolf, eine Beschränkung der Anzahl der erlegbaren Wölfe, ein Verbot der Jagd auf den Wolf sowie die Einführung eines Genehmigungssystems für die Jagd auf den Wolf ergriffen werden.

- a) Die unter Ziffer I. festgelegten Weidegebiete sind auf Grund der Geländebedingungen nicht schützbar oder aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zumutbar zäunbar (§ 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b BJagdG).

Das Gebiet liegt vollständig in der von der (paritätisch zwischen LfU und LfL besetzten) Weideschutzkommission ermittelten Kulisse der „nicht (zumutbar) zäunbaren naturräumlichen Untereinheiten“. Diese ist im [UmweltAtlas Bayern](#) („Natur“ – „Wildtiermanagement große Beutegreifer“ – „Wolf – Weideschutzkommission“ – „Nicht (zumutbar) zäunbar naturräumliche Untereinheiten“) einsehbar. In dieser Kulisse wurde bereits nach objektiven Kriterien ermittelt, dass in der jeweiligen naturräumlichen Untereinheit Weideflächen nicht zumutbar wolfsabweisend vor Wolfsübergriffen mit Zäunen geschützt werden können.

Die ausgewiesene Kulisse der „nicht (zumutbar) zäunbaren naturräumlichen Untereinheiten“ entspricht nach der dabei gewählten Methodik der Tatbestandsvoraussetzung in § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b Alt. 2 BJagdG, wonach Weidegebiete „auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zumutbar wolfsabweisend zäunbar“ sein müssen. Die zugrundeliegende Methodik für die Bewertung der Zäunbarkeit von Feldstücken ergibt sich aus der von der Weideschutzkommission erarbeiteten „[Kartieranleitung Weideschutzkommission](#)“ (1. Auflage, Stand: November 2021). Auf dieser Grundlage wurden zunächst die potentiell beweidbaren Grünlandflächen eines geografischen Bezugsraums („naturräumliche Untereinheit“) mit den in der Kartieranleitung definierten Kriterien hinsichtlich der Zumutbarkeit der Errichtung eines wolfsabweisenden, elektrifizierten Herdenschutzzauns bewertet. Daraufhin wurde, wenn der Flächenanteil der als nicht zumutbar zäunbar bewerteten einzelnen Feldstücke in den naturräumlichen Untereinheiten über 50 % lag, die naturräumliche Untereinheit insgesamt als „nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheit“ bewertet. Die sich in der Kulisse befindlichen Flächen sind somit nach § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b Alt. 2 BJagdG „auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zumutbar wolfsabweisend zäunbar“.

- b) Die Bestimmung der Weidegebiete sind zudem gemäß § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a BJagdG erforderlich zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher Schäden und sonstiger ernster wirtschaftlichen Schäden.

Insbesondere zur Frage der Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden bzw. sonstiger ernster Schäden wurde das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten im Rahmen der Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 3 BayJG eingebunden und um Stellungnahme gebeten. Das AELF gibt in seiner Stellungnahme vom 31.07.2026 an, dass die Weidehaltung von landwirtschaftlichen Nutztieren in dem ausgewiesenen Gebiet eine große Rolle spielt. Die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Alpflächen und der Erhalt bzw. der Ausbau des Anteils an ökologisch wirtschaftenden Betrieben, insbesondere im südlichen Oberallgäu, hat hohen Stellenwert. Die Anwesenheit des Großen Beutegreifers Wolfs lässt hier Zielkonflikte erwarten.

Die regelmäßige Beweidung findet erfahrungsgemäß und überwiegend in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober statt.

Die Zulassung der Jagd auf einen Wolf wurde daher bei der Bestimmung der Weidegebiete weitgehend auf die Flächen, auf denen eine Beweidung stattfindet, sowie auf den üblichen Zeitraum der Beweidung beschränkt. Bei der räumlichen Ausgestaltung wurde auch der Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG) berücksichtigt.

Damit ist die Bestimmung der Weidegebiete erforderlich zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden und sonstiger ernster Schäden. Gerade bei der Alpbeweidung bzw. einer traditionellen, extensiven Beweidung im Alpen- und Voralpenraum allgemein sind ernste landwirtschaftliche Schäden aufgrund der besonderen Beweidungsbedingungen zu befürchten. Die Beweidungsform zeichnet sich zumeist durch große, unübersichtliche Flächen, steiles, felsiges oder bewaldetes Gelände, weiträumige Verteilung der Tiere, häufig keine dauernde menschliche Präsenz und eine erschwerte tägliche Kontrolle aus. Diese günstige und risikoarme Beutegelegenheit nutzt der Wolf. Die Beute ist leicht erreichbar, räumlich isoliert und fluchtbedingt besonders angreifbar. Darüber hinaus kann es durch ein Hetzen zu Mehrfachverletzungen oder -tötungen kommen und über einen Riss hinausgehenden Folgeschäden besonders gravierend sein, weil Fluchtbewegungen dort nicht kontrollierbar sind. So kann es zu Panik und Herdensprengung, zu Abstürzen in steilem Gelände, zu Verletzungen durch Flucht, Zäune, Felsen oder Gedränge in der Herde oder zum Verlust nicht mehr auffindbarer Tiere kommen. Die Tatsache, dass schon die bloße Wolfsanwesenheit oder ein einzelner Übergriff die vorgenannten Folgen auslösen kann, stützt die Prognose, dass ohne Bejagung ernste landwirtschaftliche Schäden zu erwarten sind.

Eine Bejagung (eines Wolfs) kann dabei auch nach der Vorschrift des § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BJagdG zur Abwendung ernster Schäden zugelassen werden, **ohne** dass zunächst ein Wolfsriss abzuwarten wäre.

Für eine solche Auslegung spricht zunächst der Wortlaut des § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BJagdG, der vorsieht, dass Weidegebiete bestimmt werden können, „in denen eine Bejagung des Wolfs auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Tierart Wolf zulässig ist“. Eine Bejagung ist somit in dem Weidegebiet ohne weitere behördliche Zwischenentscheidungen oder Feststellungen unmittelbar zulässig. Nach Ausweisung der Weidegebiete muss ein Rissgeschehen somit nicht abgewartet werden, bevor eine Bejagung stattfinden kann.

Auch eine historische Auslegung ergibt, dass die Vorschrift der Behörde Anordnungen für Gebiete erlauben soll, in denen die „Ausbreitung des Wolfs aus übergeordneten Gründen nicht erwünscht ist (z. B. Almen oder Deichgebiete)“ (vgl. [BT-Drs. 21/3546](#), S. 37). Der Gesetzgeber ist sich also des Umstands bewusst, dass in solchen Gebieten die Anwesenheit bzw. Ausbreitung von Wölfen mit entsprechenden ernsten landwirtschaftlichen Schäden einhergehen kann und will daher eine solche Anwesenheit jedenfalls während den Zeiten der Beweidung durch jagdliche Maßnahmen von vorneherein unterbinden. Auch dieser Umstand spricht gegen das Abwarten eines Rissereignisses.

In systematischer Hinsicht würde sich zudem die Frage stellen, welche Funktion die Bestimmung von Weidegebieten haben sollte, wenn zunächst ein Riss abgewartet werden müsste. Denn eine behördliche Anordnung zur Bejagung von Wölfen wäre dann nach § 22d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BJagdG (unter deutlich erleichterten Voraussetzungen gegenüber § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BJagdG) möglich. Eine Vorschrift ohne erkennbaren Mehrwert dürfte der Gesetzgeber nicht im Blick gehabt haben.

Für die Auslegung, dass ein Riss nicht abzuwarten ist, spricht auch der Vergleich zur Rechtslage für Tierarten im strengen Schutz. Denn selbst im strikteren Schutzsystem nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, dem der Wolf bis 14.07.2025 noch unterfallen ist, ist bei Zugriffen nach dem Ausnahmegrund zur Abwendung von ernsten Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie) bereits geklärt gewesen, dass ein Schaden nicht eingetreten sein muss, um einen Zugriff zu rechtfertigen (vgl. etwa [Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie](#), 2021/C 496/01, Rn. 3-24 unter Hinweis auf [EuGH, Urteil vom 14. Juni 2007, C-342/05](#), Rn. 40). Der Gesetzgeber hat sich in § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a BJagdG bei der Zulassung der Bejagung innerhalb von Weidegebieten dafür entschieden, die aus § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG und Art. 16 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie bekannte Begrifflichkeit „Abwendung ernster Schäden“ zu übernehmen, obwohl sich seit dem 14. Juli 2026 der Schutz des Wolfs nach Art. 14 i. V. m. Anhang V der FFH-Richtlinie bestimmt. Die vom EuGH zum strengen Schutzsystem nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorgenommene Auslegung muss somit erst recht für Maßnahmen gelten, die im abgesenkten Schutzstatus der Tierart Wolf zugelassen sind.

Somit ist nicht zu verlangen, dass zuvor ein Riss abgewartet werden müsste, bevor die Bejagung auf einen Wolf in dem bestimmten Weidegebiet zulässig ist.

Dementsprechend ist die räumlich und zeitlich eingeschränkte Bestimmung des Weidegebiets, in der die Jagd auf ein Exemplar der Tierart Wolf auch ohne vorheriges Rissereignis durchgeführt werden darf, erforderlich zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden und sonstiger ernster Schäden i. S. d. § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a BJagdG.

- c) Die Vorschrift des § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BJagdG ist nach seinem Wortlaut ausdrücklich „auch im ungünstigen Erhaltungszustand der Tierart Wolf“ anwendbar. Eine Bestimmung von Weidegebieten, in denen die Jagd auf den Wolf zulässig ist, ist damit ausdrücklich auch in der alpinen biographischen Region zugelassen, in der mit dem letzten Nationalen FFH-Bericht 2025 keine Bewertung des Erhaltungszustands des Wolfs vorgenommen wurde und somit nach der Definition in § 22b Abs. 1 Satz 1 BJagdG von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Das unter Ziffer I. ausgewiesene Weidegebiet liegt vollständig in der alpinen biogeografischen Region.
- d) § 22b Abs. 1 BJagdG wurde beachtet, indem unter Abwägung der Notwendigkeit der Einschränkung der Jagd entsprechend nach der Vorschrift vorgesehene Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Das nach § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BJagdG ausgewiesene Weidegebiet liegt vollständig in der alpinen biogeografischen Region, in der von einem ungünstigen Erhaltungszustand bei der Tierart Wolf auszugehen ist (s.o.), weshalb § 22b Abs. 1 BJagdG grundsätzlich anwendbar ist.

Nach § 22b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BJagdG wird die Zahl der zu erlegenden Wölfe auf **ein** Exemplar beschränkt (Ziffer II.). Dies soll auch mit Blick auf den in Art. 191 Abs. 2 AEUV verankerten Vorsorgegrundsatz sicherstellen, dass nach der Erlegung eines Tiers zunächst die Jagd innerhalb des ausgewiesenen Weidegebiets beendet wird. Die Jagd ist nach Ziffer I. des Tenors daraufhin im gesamten Weidegebiet unverzüglich einzustellen, ein entsprechendes Informationssystem (Meldekette) im Fall der Erlegung regelt Ziffer III. des Tenors. Dies erlaubt der Behörde nach Erlegung eines Wolfs zu evaluieren, ob und inwieweit eine Jagd in einem Weidegebiet erneut zugelassen werden kann und ob weitere Maßnahmen nach § 22b Abs. 1 BJagdG notwendig sind. Erkenntnisse über Rudel oder standorttreue Paare liegen dem Landesamt für Umwelt als Monitoringbehörde (Art. 11, 14 Abs. 2 Satz 1 FFH-Richtlinie, § 6 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG; Art. 44 Abs. 3 BayNatSchG) nicht vor.

Insoweit ist eine Beschränkung auf gewisse Altersklassen zur Schonung von Elterntieren bzw. aktiv zum Reproduktionsgeschehen beitragenden Tieren nicht notwendig.

Zudem wird der Bescheid stets widerruflich ausgestaltet (siehe Ziffer V. des Tenors dieser Allgemeinverfügung). Dies soll ermöglichen, das Weidegebiet bzw. die damit verbundene Jagderlaubnis jederzeit aufheben zu können, sofern bekannt wird, dass Wölfe in erheblicher Zahl in der alpinen biogeografischen Region erlegt werden sollten (ggf. auch in anderen Zuständigkeitsbereichen) und damit ein Aussetzen der Jagd notwendig werden sollte. Dies sichert somit die Möglichkeit ab, auch von der Schutzmaßnahme nach § 22b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BJagdG („Verbot der Jagd auf den Wolf“) bei Bedarf Gebrauch machen zu können.

Die innerhalb des Weidegebiets zugelassene Jagd auf einen einzelnen Wolf wurde entsprechend § 22b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BJagdG zudem zeitlich und räumlich beschränkt.

Die räumliche Ausgestaltung der Weidegebiete, in denen die Jagd auf einen Wolf zulässig ist, beschränkt sich vor allem auf vor Wolfsübergriffen besonders schutzbedürftigen Weideflächen. Die Erlegung eines Wolfs ist zudem zeitlich beschränkt bis 31.10.2026.

Aktuell sind weitergehende Schutzmaßnahmen, wie etwa ein gänzlich Jagdverbot für den Wolf, auch in den (nach § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b BJagdG nicht zumutbar zäunbaren bzw. nicht schützbaren) Weidegebieten, nicht erforderlich. Bei der Populationsdynamik in Deutschland ist in der Regel davon auszugehen ist, dass eine Erlegung von Einzeltieren nicht die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands behindert (vgl. auch [Bayerischer Aktionsplan Wolf](#), Stand: März 2019, S. 15; [Praxisleitfaden Wolf](#), Stand: August 2024, S. 30). Zu berücksichtigen ist dabei, dass in der gesamten alpinen biogeografischen Region unter Berücksichtigung aller an die EU-Kommission übermittelten Berichte der Mitgliedsstaaten für die Berichtszeiträume 2013 bis 2018 sowie 2019 bis 2024 von einem günstigen Erhaltungszustand der Tierart Wolf auszugehen ist (einsehbar auf der Internetseite der „European Environment Information and Observation Network (EIONET)“ unter dem Reiter „Biogeographical assessments at EU level“, „Species assessments“: <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/>). Aufgrund der großen Lebensräume und weiträumigen Wanderbewegungen der Tierart Wolf ist die Betrachtung der gesamten alpinen biogeografischen Region, in der von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen ist, im Rahmen des § 22b Abs. 1 BJagdG zu berücksichtigen.

- e) Eine gebietsbezogene FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass die Bejagung eines Wolfs in dem bestimmten Weidegebiet die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete (Oberes Weißachtal mit Lanzenbach, Nagelfluhkette Hochgrat Steineberg, Hörnergruppe, Wildflusssystem Bolgenach, Piesenkopfmoore, Hoher Ifen und Piesenkopf, Hoher Ifen, Engenkopfmoor, Schlappolt, Allgäuer Hochalpen, Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen, Grünten) von vorne herein nicht erheblich beeinträchtigt.

Die untere Naturschutzbehörde wurde u.a. zu der Thematik im Rahmen der Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 3 BayJG eingebunden und um Stellungnahme gebeten. Die untere Naturschutzbehörde führt hierzu in ihrer Stellungnahme/FFH-Vorabschätzung vom 06.08.2026 insbesondere aus, dass im Hinblick auf die FFH-Gebiete eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Ausweisung der Weidegebiete auf Grundlage § 22d Abs. 4 Nr. 3 BJagdG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit

auszuschließen ist. Insoweit stellt die geplante Ausweisung kein Projekt im Sinne § 34 BNatSchG dar. Daher kann auf eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG verzichtet werden.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Maßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Im vorliegenden Fall bestehen auch aus Sicht der Jagdbehörde keine Hinderungsgründe gegen die Maßnahme. Maßgeblich ist insoweit, dass im Rahmen der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsabschätzung unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben der FFH-Richtlinie festgestellt wurde, dass durch die beabsichtigte Maßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebiets zu erwarten sind. Diese fachliche Einschätzung wird durch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt, die ausdrücklich zu dem Ergebnis gelangt, dass mit der Durchführung der Maßnahme keine relevanten Störungen im Sinne des Gebiets- und Artenschutzrechts verbunden sind. Die Jagdbehörde hat diese naturschutzfachlichen Bewertungen im Rahmen ihrer Entscheidung nach den Vorgaben des Bundesjagdgesetz sowie des Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt. Da die zuständige Fachbehörde weder erhebliche Beeinträchtigungen noch Störungen prognostiziert und die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Anforderungen bejaht, werden auch aus jagdrechtlicher Sicht keine Hinderungsgründe gesehen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Maßnahme weder den Schutzzwecken des europäischen Gebiets- und Artenschutzrechts noch sonstigen naturschutzrechtlichen Belangen zuwiderläuft.

Zudem führt die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Vorabschätzung aus, dass sofern und soweit sich die Jagdausübung (Nachstellen) auf den Wolf im Rahmen der Ansitz- und Einzeljagd innerhalb der gesetzlichen Jagdzeiten (z. B. 16.04. – 31.01.) erstreckt, die Naturschutzverwaltung keine Beeinträchtigungen für die im betreffenden Gebiet vorkommenden Raufußhuhnarten sieht. Da die Jagd auf den Wolf auf die Zeit bis 31.10.2026 im ausgewiesenen Weidegebiet des Landkreises Oberallgäu beschränkt wird kommt es hier zu keinen Konflikten.

4. Die Bestimmung von Weidegebieten liegt entsprechend **§ 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BJagdG** („kann“) im pflichtgemäßen Ermessen der Jagdbehörde (Art. 40 BayVwVfG). Von diesem Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung Gebrauch gemacht und sich für die Bestimmung eines Weidegebiets in dem unter Ziffer I. des Tenors dargestellten Umfangs entschieden. Die Bestimmung eines solchen Weidegebiets ist zudem verhältnismäßig.
 - a) Von der Möglichkeit des § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BJagdG zur Bestimmung von Weidegebieten („kann“) wird entsprechend dem Zweck der Ermächtigung im Landkreis Oberallgäu Gebrauch gemacht, um die Weidewirtschaft im Alpenraum bzw. die Alm- und Alpwirtschaft während den üblichen Beweidungszeiten zu unterstützen und damit auch in Zukunft zu erhalten. Die Weidewirtschaft zeichnet sich als extensive, tierwohlgerechte und zugleich der Biodiversität förderliche Haltungsform von Nutztieren aus. Mit der Anwesenheit von Wölfen einhergehende Konflikte soll durch die Bestimmung eines Weidegebiets in dem unter Ziffer I. dargestellten Umfang, in dem die Bejagung auf einen Wolf zugelassen ist, nachhaltig entgegengewirkt werden.
 - b) Insbesondere stehen der Bestimmung des Weidegebiet auch keine Erwägungen zum Elterntierschutz nach § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG entgegen. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die Einhaltung des Elterntierschutz dem jeweiligen Jagdausübenden obliegt und daher nicht zwingend zu beachtender Prüfmaßstab bei der Bestimmung von Weidegebieten ist. Auch im Rahmen des Ermessens entstehen aber keine Konflikte mit dem Elterntierschutz, insbesondere unter Berücksichtigung

des in Ziffer III. Buchst. a) des Tenors dieses Bescheids gewählten Zeitraums. Im ausgewiesenen Weidegebiet und im näheren Umkreis ist nach den aus dem Monitoring bekannten Daten des Landesamts für Umwelt zunächst kein Rudel oder standorttreues Paar von Wölfen bekannt. Noch notwendige Elterntiere kommen daher nach allen der nach Art. 11, 14 Abs. 2 Satz 1 FFH-Richtlinie i.V.m. § 6 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 BayNatSchG zuständigen Monitoringbehörde vorliegenden Erkenntnissen aller Voraussicht nach nicht vor. In dem gewählten Zeitraum, während dessen ein Wolf in dem unter Ziffer I. des Tenors bestimmten Weidegebiets erlegt werden darf, wären Jungwölfe (1. Lebensjahr) im Übrigen aber auch nicht mehr von beiden Elterntieren abhängig. Denn die Laktationsphase der Fähen ist jedenfalls ab August beendet. Insoweit wäre ein verbleibendes Elterntier für die Aufzucht und Versorgung der Jungtiere regelmäßig ausreichend (vgl. auch [Praxisleitfaden Wolf, Stand: August 2024](#), S. 33), was bei der zugelassenen Erlegung **eines** Wolfs sichergestellt wäre.

- c) Die Bestimmung des Weidegebiets, in dem die Jagd auf einen Wolf im festgelegten räumlichen und zeitlichen Umfang zugelassen wird, ist auch **verhältnismäßig**, da die Bestimmung des Weidegebiets legitime Ziele verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist. Der Bescheid verfolgt **legitime Ziele**, nämlich insb. die Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden oder sonstiger ernster Schäden durch Wölfe. Die Zielsetzung ergibt sich aus der im Rahmen des § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a BJagdG erfolgten Prüfung (siehe oben).

Hierzu ist die Zulassung des Abschusses eines Wolfs in dem unter Ziffer I. festgelegten Weidegebiet auch **geeignet**, da durch die Bejagung und ggf. Erlegung eines Wolfs Wolfsübergriffe auf Weidetiere verhindert werden können. Auch der Gesetzgeber sieht die Bejagung eines Wolfs nach dem Wortlaut in § 22d Abs. 3 und Abs. 4 BJagdG als geeignete Regelung zur Erreichung der in § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a BJagdG genannten Ziele und Schutzgüter.

Die Maßnahme ist auch **erforderlich**, da es kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden oder sonstiger ernster Schäden gibt (siehe oben die bereits im Rahmen der Tatbestandsvoraussetzung erfolgte Prüfung). Insbesondere wurde im Rahmen des § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b BJagdG bereits geprüft, dass entsprechende zumutbare Zäunungen zum Schutz vor Wolfsübergriffen in dem Weidegebiet nicht möglich sind (siehe oben).

Der Bescheid ist auch **angemessen bzw. verhältnismäßig im engeren Sinne**. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die räumliche und zeitliche Einschränkung der Bejagung, mithin auch quantitativ auf einen Wolf, für eine verhältnismäßige Maßnahme spricht. Die in der Weidetierhaltung abzuwendenden Schäden und der damit bezweckte Beitrag zur Erhaltung der Weidetierhaltung bzw. Beweidung im Alpenraum überwiegen die Aspekte, die gegen die Bestimmung von Weidegebieten sprechen würden. Eine besondere „Schutzwürdigkeit“ des gewählten Zeitraums für die Tierart Wolf ist ebenfalls nicht erkennbar. Die mit diesem Bescheid gewählte zeitliche Einschränkung der Bejagungsmöglichkeit bleibt innerhalb der in § 22d Abs. 2 Satz 4 BJagdG geregelten Jagdzeit (01. Juli bis 31. Oktober). Entsprechende Schutzerwägungen, die ggf. bei der Bejagung einer Tierart in der Schonzeit zu berücksichtigen wären (wenngleich §§ 22d Abs. 2 Satz 5, Abs. 3 und Abs. 4 BJagdG ausdrücklich auch in der Schonzeit Anwendung finden), sprechen daher ebenfalls nicht im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung für ein Absehen von der Bestimmung eines Weidegebiets.

5. Ziffer III. stützt sich auf **Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG**. Danach darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen erlassen oder verbunden werden.

- a) Ziffer III. Buchst. a) sieht eine Befristung nach **Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG** vor. Zudem findet sich für die Befristung der Weidegebiete im ungünstigen Erhaltungszustand (alpine biogeografische Region) eine Rechtsgrundlage in § 22b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BJagdG (siehe oben). Der Zeitraum orientiert sich an dem für dieses Gebiet üblichen, schwerpunktmäßigen Beweidungszeitraum von Rindern. Der gewählte Zeitraum soll sicherstellen, dass während des Zeitraums der Beweidung ein Schutz der Weidetiere durch eine Bejagungsmöglichkeit sichergestellt ist. Für die Jägerschaft entstehen bei der zeitlichen Ausgestaltung im Übrigen auch keine Konflikte im Zusammenhang mit dem Elterntierschutz (siehe oben).
- b) Die Auflagen in Ziffer III. Buchst. b) bis d) stützen sich auf **Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG**. Das dort geregelte Informationssystem soll sicherstellen, dass die Information über die Erlegung eines Wolfs möglichst unverzüglich innerhalb und zwischen den Revieren ausgetauscht wird. Dies soll sicherstellen, dass nach der Erlegung eines Wolfs die Information alle betroffenen Jagdausübenden möglichst schnell erreicht und die Jagd auf einen Wolf durch alle Jagdausübenden in der Folge unmittelbar beendet wird. Die Verpflichtung dient dazu, eine über die Genehmigung hinausgehende Erlegung von Wölfen zu vermeiden. Die Pflicht des Revierinhabers, für die Einstellung der Jagd nach Kenntnis über die Erlegung eines Wolfs Sorge in seinem Revier zu tragen, ist zielführend, damit die Jagd nach Erlegung eines Wolfs in den o.g. Revieren die Jagd unverzüglich eingestellt wird bzw. die Information hierüber den Beteiligten schnellstmöglich vorliegt.
- c) Der Auflagenvorbehalt in Ziffer III. Buchst. e) stützt sich auf **Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG**.
- d) Der Widerrufsvorbehalt in Ziffer V. stützt sich auf **Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG**. Ein etwaiges schutzwürdiges Vertrauen der Revierinhaber in einem Fortbestand der Genehmigung über die gesamte Zeitdauer soll nicht bestehen. Die Behörde soll jederzeit (etwa nach Kenntniserlangung über die Erlegung eines Wolfs, ggf. auch in anderen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten) den Bescheid ganz oder teilweise widerrufen können.
6. Ziffer IV. des Bescheids stützt sich auf **§ 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BJagdG**. Demnach können im Einzelfall für die Jagd auf den Wolf Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 des Waffengesetzes (WaffG) zugelassen werden, was eine Teil-Ausnahme von dem auch für Wölfe geltenden Verbot in Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BayJG („Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind“) darstellt.

Eine Ausnahme von dem Verbot des Einsatzes von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen ist nach unionsrechtlichen Maßgaben möglich, wenn entweder Art. 15 der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: FFH-Richtlinie) bzw. dessen Schutzzweck dem nicht entgegensteht oder eine Ausnahme nach Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie möglich ist, mithin also ein Ausnahmegrund des Art. 16 Abs. 1 Buchst. a bis e FFH-Richtlinie vorliegt, es keine anderweitig zufriedenstellende Lösung gibt und trotz der Ausnahmeregelung die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt.

Die vorgenannten Voraussetzungen des § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BJagdG i.V.m. Art. 15 FFH-Richtlinie sowie hilfsweise Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie liegen vor.

Die in § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BJagdG geregelte Tatbestandsvoraussetzung eines „Einzelfalls“ liegt vor. Die unter Ziffer IV. des Tenors dieses Bescheids verfügte Zulassung der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 des

Waffengesetzes (WaffG) für die Jagd auf den Wolf stellt die „Regelung eines Einzelfalls“ im Sinne des Art. 35 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) dar.

Der Schutzbereich bzw. Schutzzweck von Art. 15 FFH-Richtlinie ist in dem durch diese Allgemeinverfügung zugelassenen, selektiv wirkenden und auf konkrete Jagdhandlungen eingeschränkten Umfang (Zulassung der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen) für den Zeitraum der in dem betreffenden Gebiet genehmigten Jagd auf einen Wolf nicht berührt.

Schutzzweck des Art. 15 FFH-Richtlinie ist – ausweislich des Wortlauts selbst – den „Gebrauch aller nichtselektiven Geräte, durch die das örtliche Verschwinden von Populationen dieser Tierarten hervorgerufen werden könnte oder sie schwer gestört werden könnten“ für Tierarten nach Anhang IV und V der FFH-Richtlinie „in Bezug auf den Fang oder das Töten“ grundsätzlich zu verbieten. Als solche Geräte stuft der Richtliniengeber „insbesondere“ die in Anhang VI Buchst. a FFH-Richtlinie aufgelisteten „Fang- und Tötungsgeräte“ ein, wobei u.a. „künstliche Lichtquellen“, „Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen“ sowie „Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler“ in Anhang VI Buchst. a FFH-Richtlinie aufgezählt werden. Der Richtliniengeber stellt somit für diese Geräte lediglich die Vermutung einer solchen Wirkung auf. In teleologischer Hinsicht dient das Verbot nichtselektiver Jagdmethoden und Geräte dem Richtlinienziel der Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (Art. 1 Buchst. i, Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie sowie Erwägungsgründe 6 und 14). Dies wird dadurch deutlich, dass die Verwendung der genannten Praktiken nach dem Wortlaut des Art. 15 FFH-Richtlinie nicht zu einer schweren Störung oder einem Verschwinden der örtlichen Populationen der genannten Tierarten führen darf. Mit Blick auf die genannte Zielsetzung der Richtlinie ist es allerdings kein Verstoß gegen Art. 15 FFH-Richtlinie, wenn die konkret zugelassene Methode oder das konkret zugelassene Hilfsmittel unter den konkreten Umständen ihrer Verwendung im Einzelfall nicht zu einer schweren Störung oder einem Verschwinden der Population führen kann und damit die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes schon dem Grunde nach nicht beeinträchtigt.

Mit der in Ziffer IV. dieses Bescheides eingefügten Zulassung sind mit „Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen“, die jedenfalls der in Anhang VI Buchst. a FFH-Richtlinie verwendeten Begrifflichkeit „Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler“ unterfallen, allerdings nur äußerst selektiv wirkende Geräte erfasst. Nachtsichtvorsätze und -aufsätze widersprechen somit gerade nicht dem Schutzzweck des Art. 15 FFH-Richtlinie, da sie einer selektiven Bejagung bzw. Tötung eines Wolfs dienen oder diese gerade bei schlechten Sichtbedingungen ggf. sogar erst sicher ermöglichen. Die Zulassung der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen unterstützt damit lediglich die unter Ziffer I. und II. des Bescheides zugelassene Jagd auf einen Wolf in den nach § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 22b Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) ausgewiesenen Weidegebieten als Begleitmaßnahme.

Weder wird die Anzahl der Wölfe, die erlegt werden dürfen, durch die in Ziffer IV. beschriebene Zulassung erhöht, noch besteht eine erhöhte Gefahr der Erlegung mehrerer Tiere durch das genannte Mittel (wie es z. B. bei anderen nach Anhang VI verbotenen Mitteln, wie etwa Sprengstoffen oder nicht-selektiven Fallen, im Ergebnis befürchtet werden könnte). Somit hat sie keinen Einfluss auf die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands beim Wolf. Die bloße Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen im Rahmen der heutigen Technik hat dabei auch keine merkbare Auswirkung auf die Tierart, weshalb diese auch nicht „schwer gestört“ werden können. Die vorgenannten Geräte können vielmehr sicherstellen, dass eine Erlegung zielgerichtet, in der korrekten Anzahl und ohne Tierleiden erfolgen kann.

Dieselben Erwägungen treffen auch für die (fehlenden) Auswirkungen auf andere geschützte oder streng geschützte Arten nach Anhang IV und V der FFH-Richtlinie zu. Diese werden die durch die Wirkungsweise von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen gerade nicht gefährdet, sondern die korrekte Identifizierung des Zielobjekts auch bei schlechten Sichtverhältnissen erleichtert und damit ggf. auch Fehlabschüsse (z.B. anderer Arten ähnlicher Größe oder mit ähnlichem Aussehen) vermieden. Dadurch wirken Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze – gerade in dem hier zeitlich und räumlich zugelassenen Umfang – höchst selektiv.

Zudem wird die (behördlich genehmigte) Bejagung eines Wolfs während der Nachtzeit auch gerade nicht durch Art. 15 i. V. m. Anhang VI FFH-RL verboten. Diesen Umstand hebt auch die EU-Kommission hervor, die den jeweiligen Jagdausübenden besondere Verantwortung für das korrekte Ansprechen auferlegt (vgl. zur insoweit gleichen Rechtslage in Art. 8 Vogelschutz-RL den „Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten“, 2008, S. 34: „Ebenso können die Lichtverhältnisse eine wichtige Rolle spielen. Schlechte Sicht bei Sonnenaufgang und -untergang oder in der Nacht kann die Fähigkeit der Unterscheidung zwischen den Vogelarten erheblich herabsetzen.“). Nachdem nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. n BayJG auch jagdrechtlich kein Verbot für die Bejagung zur Nachtzeit für „Haarraubwild“ (dem der Wolf unterfällt) besteht und auch unionsrechtlich nicht geboten ist, ist die Zulassung von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen eine Verbesserung der jagdlichen Bedingungen für die Jagd auf den Wolf in den unter Ziffer I genannten Gebiete. Sie ist nämlich förderlich für den Schutz der europarechtlich geschützten Arten, weil dadurch ggf. fehlerhafte Ansprachen und damit etwaige Verstöße durch den jeweiligen Jagdscheininhaber besser und zielgerichteter vermieden werden können. Deswegen ist es auch mit Blick auf den technischen Fortschritt bei dieser Technik nachvollziehbar, dass sich in Deutschland in zunehmender Zahl (Landes-)Gesetzgeber und Verordnungsgeber wegen den damit verbundenen Vorteilen – jedenfalls beim Haarraubwild, für das regelmäßig auch kein Nachtjagdverbot gilt – für die grundsätzliche Zulassung von Nachtsichttechnik entscheiden, soweit das EU-Recht dies zulässt (vgl. etwa Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und n BayJG, welche etwa zuletzt in Bayern durch den Landesgesetzgeber mit Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 26.03.2026 entsprechend gefasst wurden).

Die Zulassung dieser Geräte ist im Übrigen auch nicht mit einer Verpflichtung des Jägers zur Bejagung zur Nachtzeit oder generell zur Verwendung der zugelassenen Technik verbunden. So kann die zugelassene Nachtsichttechnik nicht nur für die Jagd in der Nacht, sondern auch in der Dämmerung Verwendung finden. Auch in der Dämmerung (und damit außerhalb der Nachtzeit i.S.d. Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. n BayJG) können die Lichtverhältnisse bereits eingeschränkt sein. Die Technik trägt also auch in der Dämmerung zu einer Verbesserung der Sichtverhältnisse für die jeweiligen Jagdausübenden bei. Insoweit steht bereits Art. 15 FFH-RL bzw. dessen Schutzzweck der konkreten Zulassung von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen in Ziffer I. i.V.m. Ziffer III. Buchst. a dieses Bescheids nicht entgegen. Denn durch die konkrete Zulassung wird gerade nicht der „Gebrauch von nichtselektiven Geräte, durch die das örtliche Verschwinden von Populationen dieser Tierarten hervorgerufen werden könnte oder sie schwer gestört werden könnten“ bei der Jagd auf den Wolf erlaubt. Somit wird das von Art. 15 FFH-Richtlinie verbundene Richtlinienziel der Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (Art. 1 Buchst. i, Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie sowie Erwägungsgründe 6 und 14) gerade nicht beeinträchtigt.

Im Übrigen liegen hilfsweise auch die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie vor. Danach darf, bei Vorliegen eines Ausnahmegrundes in Art. 16 Abs. 1 Buchst. a bis e FFH-Richtlinie, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, von den Verboten des Art. 15 Buchst. a FFH-Richtlinie abgewichen werden. Dies ist vorliegend der Fall.

Es liegen mehrere selbstständige Ausnahmegründe nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. a, b, c und e FFH-Richtlinie für die Zulassung von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen bei der Jagd auf einen Wolf im vorliegenden räumlichen und zeitlichen Umfang vor.

Ein Ausnahmegrund nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie liegt zudem vor, da die Zulassung von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen zur „Verhütung ernster Schäden“, hier insbesondere. „in der Tierhaltung“ sowie „an sonstigen Formen von Eigentum“ erfolgt.

Bei der Bestimmung des Weidegebiets wurde bereits geprüft, dass die im Weidegebiet zugelassene Bejagung zur „Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlichen Schäden“ erforderlich ist. Es handelt sich hierbei um die Tatbestandsvoraussetzung des § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a BJagdG. Demgegenüber verlangt Art. 16 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie keine anderen Voraussetzungen. Denn die Voraussetzung zur Bestimmung eines Weidegebietes in § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BJagdG („zur Abwendung ernster [...] Schäden“) entspricht inhaltlich der in Art. 16 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie geforderten Voraussetzung („zur Verhütung ernster Schäden“). Dies ergibt sich aus dem identischen Inhalt des Wortlauts, der lediglich sprachlich leicht abgewandelte Formulierungen aufweist (z.B. „Verhütung“ statt „Abwendung“). Dabei entspricht die Formulierung in § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BJagdG 1:1 der Formulierung des § 45 Abs. 7 Satz 1 Buchst. a BNatSchG („zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden“), die eine Umsetzung des Art. 16 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie im deutschen Naturschutzrecht ist. Auch aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass sich der Gesetzgeber an den Fallgruppen des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG bei der Neufassung der Sonderregelungen zum Wolf stellenweise ausdrücklich orientiert hat (vgl. etwa zu den Fallgruppen in § 22d Abs. 3 Satz 1 BJagdG: BT-Drs. 21/3546, S. 36). Somit entspricht § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a BJagdG den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie. Die Zulassung von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen trägt dazu bei, dass der Jäger die zugelassene Jagd innerhalb der Weidegebiete auch umsetzen kann, indem er den Wolf auch in der Dämmerung und in der Nacht zielgerichtet ansprechen und erlegen kann. Die Wahrscheinlichkeit der Erlegung eines Wolfs in den Weidegebieten wird dadurch gesteigert. Somit werden durch die Zulassung von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen zugleich ernste Schäden in der Tierhaltung im Zusammenhang mit dem Wolf nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie verhütet. Denn die Zulassung von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen ist auf die Reviere beschränkt, die als Weidegebiete ausgewiesen wurden. Somit ist die Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen auf die Bejagung des Wolfs innerhalb des Weidegebiets beschränkt. Es wurde bereits festgestellt, dass die Jagd eine geeignete Maßnahme ist, um ernste landwirtschaftliche Schäden oder sonstige ernste Schäden nach § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a BJagdG abzuwenden. Dasselbe gilt somit für die Unterstützung der Jagd durch den zugelassenen Einsatz von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen. Somit dient auch die Zulassung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen bei der Jagd in Weidegebieten der „Verhütung ernster Schäden“, hier insbesondere. „in der Tierhaltung“ sowie „an sonstigen Formen von Eigentum“ nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie.

Die Voraussetzungen des Ausnahmegrundes nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. a FFH-Richtlinie („zum Schutz der wildlebenden Tiere“) liegen vor.

Die Möglichkeit des Einsatzes von „Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen“ bei der Jagd gewährleistet bei den aufgrund der Dämmerungs- und Nachtaktivität des Wolfs regelmäßig vorliegenden

schlechten Lichtverhältnissen eine sichere Ansprache des Zielobjektes mit sofortiger Tötungswirkung bei der Schussabgabe sowie eine selektive Erlegung. Es werden im Sinne des Tierschutzes, der Weidgerechtigkeit und der Sicherheit Verwechslungen und Fehlschüssen aufgrund ungenügender Sichtverhältnisse in der Dämmerung und in der Nacht wirksam entgegengewirkt. Als technisch aktuell beste Methode, die zugleich waffenrechtlich nach § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zugelassen ist, ist der Einsatz von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen zur sicheren Ansprache besonders tierschutzgerecht.

In Art. 16 Abs. 1 Buchst. a FFH-Richtlinie werden weder die Art der Tiere, Pflanzen und natürlichen Lebensräume noch die Art der Bedrohungen genannt, die jeweils gemeint sind. Folglich kann sich der Ausnahmegrund – jedenfalls bei Ausnahmen von den nach Art. 15 FFH-Richtlinie verbotenen Geräten und Mitteln – nicht nur auf andere Tier- oder Pflanzenarten beziehen, sondern auch auf die Tierart selbst, für die eine Entnahme aus der Natur oder Nutzung zugelassen wurde. Der Einsatz von Nachtsichttechnik dient daher sowohl dem Schutz der heimischen Tierwelt, indem die versehentliche Tötung anderer Arten, was ggf. eine Straftat darstellen kann, vermieden wird als auch dem Tierschutz für den Wolf selbst, indem durch die Herstellung bestmöglicher Sichtverhältnisse nach dem aktuell besten Stand der Technik eine sichere Schussabgabe mit sofortiger Tötungswirkung sichergestellt werden kann.

Daneben ist auch der Ausnahmegrund des Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-Richtlinie („im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit“) einschlägig. Beim Einsatz von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen besteht – durch die zweifelsfrei mögliche Ansprache des Zielobjekts und ausreichende Sicht auf die gesamte Umgebung – auch weniger Gefährdungspotenzial für den Jagdausübenden selbst sowie ggf. sich in der Nähe befindliche beteiligte oder unbeteiligte Dritte. Insoweit erfolgt die Zulassung auch im Interesse der Gesundheit von Menschen sowie der öffentlichen Sicherheit.

Durch die zeitliche und räumlichen Vorgaben unter Ziffern I, II und III Buchst. a) des Bescheids liegt im Übrigen auch ein Fall des Art. 16 Abs. 1 Buchst. e FFH-Richtlinie vor. Die Zulassung der Nachtsichtvorsätze und -aufsätze erfolgt „selektiv und in beschränktem Ausmaß“. Die Erlegung mit Nachtsichttechnik wird effektiv auf einen Wolf begrenzt. Die erforderliche „behördliche Kontrolle“ ist durch die Auflagen unter Ziffer III Buchst. b) bis d) des Bescheides sichergestellt.

Es besteht auch „keine anderweitige zufriedenstellende Lösung“ nach Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie zur Zulassung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen. Wölfe sind vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv (vgl. etwa Kasper et al (2025), Wolves and their prey all fear the human “super predator”; Ferreiro-Arias et al. (2024): Drivers of Wolf Activity in a Human-Dominated Landscape and Its Individual Variability Toward Anthropogenic Disturbance) oder deren Aktivitätsschwerpunkte liegen jedenfalls vorwiegend in der Dämmerung (Theuerkauf et al. (2003): Daily Patterns and Duration of Wolf Activity in the Białowieża Forest). Damit muss sich auch die Jagd zwingend auf Zeiträume fokussieren, in denen Wölfe tatsächlich aktiv sind. Eine ausschließliche Bejagung am Tag ist damit wenig erfolgsversprechend.

Es bedarf daher der Zulassung geeigneter jagdlicher Hilfsmittel für die Jagdausübung, um mit Blick auf die zu erwartenden schlechten Sichtverhältnisse in einem infrage kommenden Zeitfenster die Bejagung überhaupt sinnvoll zu ermöglichen.

Das Absehen von der Zulassung von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen ist keine zufriedenstellende Lösung. Dadurch würde nicht nur der Erfolg der Umsetzung der Jagd auf den einen Wolf deutlich erschwert, indem die Wolfsbejagung faktisch weitgehend auf den Tag oder auf gute Sichtverhältnisse (während der Dämmerung) beschränkt bliebe. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die behördliche Genehmigung unter Ziffer II, für die Jagd auf den Wolf zeitlich und räumlich eng auf diesen begrenzt ist. Um die Jagd auf einen Wolf in der Praxis in diesem engen Zeitfenster auch effektiv durchführen zu können, muss diese auch in Zeiten mit ungünstigen Lichtverhältnissen tierschutzgerecht und effektiv ermöglicht werden.

Der ungünstige Erhaltungszustand in der alpinen biogeografischen Region wird trotz der Zulassung des Einsatzes von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen weder verschlechtert noch wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert.

Das ausgewiesene Weidegebiet befindet sich in der alpinen biogeografischen Region, in der mit dem letzten Nationalen FFH-Bericht 2025 (vgl. <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2025>) keine Bewertung des Erhaltungszustands des Wolfs vorgenommen wurde und somit nach der Definition in § 22b Abs. 1 Satz 1 BJagdG von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Eine Anwendung des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist auch im ungünstigen Erhaltungszustand möglich, wenn die Maßnahme nicht geeignet ist, den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen zu verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu behindern (EuGH, Urteil vom 14. Juni 2007, C-342/05, Rn. 29). Sofern sich die Tierart Wolf in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, ergreift die zuständige Behörde nach § 22b Abs. 1 Satz 1 BJagdG die notwendigen Maßnahmen, um den Erhaltungszustand der Tierart so weit zu verbessern, dass deren Population künftig dauerhaft einen günstigen Erhaltungszustand erreichen kann. Unter anderem können solche Maßnahmen die vorgenommene zeitliche und räumliche Beschränkung der Jagd auf den Wolf sein, sowie die Beschränkung der Jagd auf nur ein Exemplar. Bei der Populationsdynamik ist in Deutschland in der Regel davon auszugehen, dass eine Erlegung von Einzeltieren nicht die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands

behindert (vgl. auch Bayerischer Aktionsplan Wolf, Stand: März 2019, S. 15; Praxisleitfaden Wolf, Stand: August 2024, S. 30). Zu berücksichtigen ist dabei auch, wie dargestellt, dass in der gesamten alpinen biogeografischen Region unter Berücksichtigung aller an die EU-Kommission übermittelten Berichte der Mitgliedsstaaten für die Berichtszeiträume 2013 bis 2018 sowie 2019 bis 2024 von einem günstigen Erhaltungszustand der Tierart Wolf auszugehen ist (einsehbar auf der Internetseite der „European Environment Information and Observation Network (EIONET)“ unter dem Reiter „Biogeographical assessments at EU level“, „Species assessments“: <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/>). Nachtsichtvorsätze und -aufsätze unterstützen vielmehr den Jagdausübenden dabei, ggf. falsche Ansprachen in der Dämmerung oder Nacht zu vermeiden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der mit diesem Bescheid zugelassene Einsatz von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen lediglich die faktische Umsetzung der Jagd auf einen Wolf [Jungwolf (bis 1. Lebensjahr) / Jährling (bis 2. Lebensjahr); adulter Wolf] erleichtert. Die Anzahl der Wölfe, die erlegt werden darf, wird durch diesen Bescheid in keiner Weise verändert oder gar erhöht. Die Zulassung des Einsatzes von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen hat somit keine (zusätzlichen)

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Wolfs, weder auf lokaler noch auf biogeografischer Ebene. Im Hinblick auf die grundsätzlich fehlende Auswirkung auf den Erhaltungszustand bei der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen wird auf die Ausführungen zu Art. 15 FFH-Richtlinie unter Gliederungspunkt II.3.b) dieses Bescheids verwiesen.

7. Die Genehmigung nach Ziffer IV. dieses Bescheids erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen nach **Art. 40 BayVwVfG**. Die Zulassung von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen unterstützt als Begleitmaßnahme die bereits zugelassene Jagd und stellt eine tierschutzkonforme Tötung sicher. Es entspricht daher dem Zweck der Ermächtigung, wenn die Bejagung auf einen Wolf erleichtert und gleichzeitig eine sichere Ansprache ermöglicht wird, bei der fehlerhafte Ansprachen ausgeschlossen sind.

Die Zulassung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen ist auch verhältnismäßig, da die Zulassung legitime Ziele verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Der Bescheid verfolgt legitime Ziele. Die effektive Umsetzung der Jagd auf einen Wolf durch das sichere Ansprechen bei ungünstigen Lichtverhältnissen dient dem Schutz des Wolfs selbst und ggf. anderen Arten. Eine sichere Schussabgabe in der Dämmerung und in der Nacht dient auch dem Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit. Auch dient die Steigerung der jagdlichen Chancen durch die Zulassung von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen der Abwendung ernster landwirtschaftlicher oder sonstiger ernster Schäden in den ausgewiesenen Weidegebieten. Denn in diesen

Weidegebieten ist entsprechend § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a BJagdG die Bejagung von Wölfen erforderlich zur Abwendung solcher ernsten Schäden.

Die Zulassung von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen ist zur Erreichung dieser Ziele auch geeignet. Eine deutliche Steigerung der Effektivität der Bejagung – auch bei ungünstigen Lichtverhältnissen in der Dämmerung und in der Nacht – und eine sichere sowie zielgerichtete Erlegung ist die Folge. Die Bejagung des Wolfes wurde durch die Ausweisung eines Weidegebiets nach § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BJagdG behördlich zugelassen. Der Bundesgesetzgeber sieht – im Falle einer zugelassenen Jagd auf einen Wolf – in § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BJagdG die Zulassung von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen als grundsätzlich geeignetes Mittel zur Unterstützung der Jagd an. Denn es wurde mit § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BJagdG eine wolfspezifische Sonderregelung für eine Ausnahme von dem umfassenden Verbot in § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG speziell für den Einsatz von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen geschaffen. Für die übrigen in § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geregelten Verbote fehlen hingegen Ausnahmemöglichkeiten speziell für den Wolf, für die in § 22c Abs. 2 BJagdG wolfspezifischen Verbote wurden sogar keinerlei Ausnahmemöglichkeiten im Bundesjagdgesetz geregelt. Dies verdeutlicht, dass der Bundesgesetzgeber für den dämmerungs- und nachtaktiven Wolf grundsätzlich davon ausgeht, dass zur Unterstützung der zugelassenen Jagd Nachtsichtvorsätze und -aufsätze (als aktuell bester, vom Waffenrecht zugelassener Stand der Technik für die Bejagung bei ungünstigen Sichtverhältnissen) besonders geeignete Mittel für die Bejagung darstellen.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, da es kein milderes, gleich geeignetes Mittel gibt. Eine Bejagung bei Tag ist bei den grundsätzlich dämmerungs- bzw. nachtaktiven Wölfen kein gleich geeignetes, milderes Mittel. Die Umsetzung der Jagd wäre dadurch deutlich weniger effektiv. Denn ein Ansprechen ohne Nachsichttechnik ist insbesondere zur Nachtzeit (aber auch z.T. in der Dämmerung) nicht gleich geeignet, da nur so eine sichere Schussabgabe und eine sofortige Tötungswirkung sichergestellt wird.

Die Maßnahme ist auch erforderlich im Sinne der allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprüfung, da – wie oben bereits festgestellt – „keine andere zufriedenstellende Lösung“ in Frage kommt.

Die Zulassung ist im Übrigen auch angemessen. Eine Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen zeigt, dass die Maßnahme angemessen bzw. verhältnismäßig im engeren Sinne ist. Für die Erlaubnis zur Verwendung von Nachtsichttechnik spricht, dass das sichere Ansprechen insbesondere in der Dämmerung oder in der Nacht aus Gründen des Tierschutzes essenziell ist. Ein Nachtjagdverbot für Haarraubwild besteht nicht, sodass die Bejagung des Wolfs auch zur Nachtzeit erfolgen darf und sich aus unionsrechtlichen Maßgaben ein solches Verbot auch nicht ergibt. Aus Erwägungen des Tierschutzes, der Waidgerechtigkeit, der öffentlichen Sicherheit sowie den drohenden ernststen Schäden ist der sichere Schuss auch bei ungünstigen Lichtverhältnissen durch Zulassen der Nachtsichttechnik das effizienteste Mittel, den Anforderungen gerecht zu werden. Negative Auswirkungen auf die Tierart Wolf oder andere Arten durch die Verwendung dieser Technik sind nicht ernsthaft erkennbar oder zu befürchten. Zudem besteht für Jagdscheininhaber keine Verpflichtung, sondern nur eine Möglichkeit zur

Verwendung der mit diesem Bescheid zugelassenen Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen. Deren Interessen werden somit durch die Zulassung nicht beeinträchtigt. Auf der anderen Seite ist zwar grundsätzlich der europäische Schutz des Wolfs als „geschützte Art“ nach Anhang V der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Dieser widerspricht aber nicht der hier erfolgten Zulassung der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen, auch weil die unionsrechtlichen Vorgaben in Art. 15 bzw. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie – wie oben dargestellt – dem nicht entgegenstehen. Insoweit wird auch dem Richtlinienziel der Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (Art. 1 Buchst. i, Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie sowie Erwägungsgründe 6 und 14) entsprochen, weshalb der europarechtliche Schutz des Wolfs der Zulassung nicht entgegensteht bzw. im Rahmen einer Interessensabwägung nicht überwiegt.

Der Freigabe der in Ziffer IV. dieses Bescheids genannten Geräte stehen auch keine Erwägungen i.S.v. § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG bezüglich des Schutzes von für die Aufzucht von Jungtieren notwendigen Elterntieren entgegen. Gerade durch den Einsatz von Nachtsichttechnik kann sichergestellt werden, dass Wolfswelpen oder die zur Aufzucht notwendigen Elterntiere in der Dämmerung oder gar in der Nacht besser angesprochen werden können und somit nicht erlegt werden.

8. Ziffer IV. stützt sich auf **Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG**. Danach darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen erlassen oder verbunden werden.

Es ist eine Befristung nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG vorgesehen. Der Zeitraum ist deckungsgleich mit dem Zeitraum des ausgewiesenen Weidegebiet, in dem die Jagd auf einen Wolf nach § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BJagdG zugelassen ist.

Der Auflagenvorbehalt in Ziffer IV. Buchst. a) stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

9. Der Widerrufsvorbehalt in Ziffer V. stützt sich auf **Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG**. Ein etwaiges schutzwürdiges Vertrauen der Revierinhaber in einen Fortbestand der Genehmigung über die gesamte Zeitdauer soll nicht bestehen, sodass die Behörde die Genehmigung jederzeit widerrufen kann.

10. Ziffer VI. des Bescheids stützt sich auf **§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO**. Danach kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten anordnen. Das besondere Interesse an der sofortigen

Vollziehung im Hinblick auf Ziffern I., II., III. liegt insbesondere darin begründet, dass ein ernsthafter Schaden bei ausbleibender Anordnung, zu befürchten ist. Eine Beweidung einer nicht zumutbar zu schützenden Weidefläche bei gleichzeitiger Anwesenheit des Wolfs lässt landwirtschaftliche Schäden an Nutztieren erwarten. Daher muss die bis 31.10.2026 zugelassene Jagd eines Wolfs in einem Weidegebiet auch effektiv ausgeübt werden können. Aus der Gesetzgebung geht hervor, dass die Vorschrift der Behörde Anordnungen für Gebiete erlauben soll, in denen die „*Ausbreitung des Wolfs aus übergeordneten Gründen nicht erwünscht ist (z. B. Almen oder Deichgebiete)*“ (vgl. [BT-Drs. 21/3546](#), S. 37). Der Gesetzgeber ist sich also des Umstands bewusst, dass in solchen Gebieten die Anwesenheit bzw. Ausbreitung von Wölfen mit entsprechenden ernsten (landwirtschaftlichen) Schäden einhergehen kann und will daher eine Anwesenheit von Wölfen durch jagdliche Maßnahmen unterbinden. Folglich soll sichergestellt werden, dass jedenfalls während der aktiven Beweidung, auf die der Bescheid bei der zeitlichen Eingrenzung Rücksicht genommen hat, Wolfsübergriffe durch aktive Bejagung verhindert werden können. Damit einhergehende ernste Schäden, die durch die ausgewiesenen Weidegebiete gerade abgewendet werden sollen (siehe oben), sind daher zwingend zu verhindern. Die sofortige Vollziehung ist daher notwendig, damit eine einzelne Klage keine aufschiebende Wirkung in allen ausgewiesenen Weidegebieten entfaltet und sich somit die Gefahr, dass sich ein entsprechender ernster Schaden ggf. realisiert, durch die fehlende Bejagungsmöglichkeit stellt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in entsprechenden Weidegebieten tatbestandlich bereits feststeht, dass regelmäßig keine andere zumutbare Möglichkeit besteht, Weidetiere vor Wolfsübergriffen zu schützen (vgl. § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b BJagdG). Insoweit kommt der Bejagungsmöglichkeit in Weidegebieten eine besonders hohe Vollzugsinteresse zu. Dies gilt generell mit Blick auf die Weidewirtschaft und Almbewirtschaftung als auch für die jeweils betroffenen Weidetierhalter bzw. weidetierhaltenden Betriebe.

Die sofortige Vollziehung im Hinblick auf die Nebenbestimmungen in Ziffer III. stützt sich darauf, dass diese eng mit Ziffer I. und II. verknüpft sind. Es würde dem Zweck der Genehmigung zuwiderlaufen, wenn durch eine Klage gegen Ziffer III. erreicht werden könnte, dass eine unbefristete Genehmigung gilt oder keine Informationspflichten in Bezug auf die Erlegung eines Wolfs bestehen würden.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung im Hinblick auf Ziffer IV. begründet sich wie folgt:

Die Zulassung der Nachtsichttechnik ist eine unterstützende Begleitmaßnahme zur Ausweisung von Weidegebieten, um eine sichere Ansprache des überwiegend in der Dämmerung bzw. Nacht aktiven Wolfs gewährleisten zu können. Es wird sichergestellt, dass eine tierschutzgerechte Erlegung über den gesamten Zeitraum erfolgen kann. Auch wegen des zwingend notwendigen Schutzes anderer geschützter Arten sind fehlerhafte Ansprachen zu vermeiden und Nachtsichtvorsätze und -aufsätze im Zusammenhang mit der Ausweisung von Weidegebieten zu gestatten.

Eine effektive Bejagung des Wolfs ist nach Bestimmung eines Weidegebiets notwendig, um ernste landwirtschaftliche Schäden an Nutztieren zu vermeiden. Diese sind zu erwarten, wenn ein Wolf sich in diesem Bereich aufhält, da die Nutztiere nicht durch Herdenschutzmaßnahmen hinreichend vor einem Übergriff geschützt werden können. Entsprechende irreversible landwirtschaftliche Schäden müssen tatsächlich abgewendet werden können, indem eine Bejagung eines Wolfs auch bei ungünstigen Lichtverhältnissen tierschutzgerecht mit Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen erfolgen kann. Zudem ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ein ernster Schaden zu befürchten. Insbesondere in Weidegebieten droht ein erheblicher landwirtschaftlicher Schaden, wenn eine Bejagung des Wolfs nicht effizient zu der

aktiven Dämmerungs- und Nachtzeit durchgeführt werden kann und einem Schaden auf diese Weise vorgebeugt werden kann.

Auch in Bezug auf die öffentliche Sicherheit ist zu berücksichtigen, dass in der Dämmerung und in der Nacht eine zielsichere Ansprache möglich ist. Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde die erforderliche Jagd deutlich behindern, indem sie den Einsatz von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen unterbindet.

Der Einsatz von Nachtsichttechnik dient durch die Schaffung bestmöglicher Sichtverhältnisse über den gesamten Zeitraum hinweg dem Schutz der heimischen Tierwelt, indem Fehlansprachen verhindert werden, und zugleich dem Tierschutz für den Wolf selbst. Die sofortige Vollziehbarkeit stellt sicher, dass die zugelassene Bejagung des Wolfs in dem Gebiet des ausgewiesenen Weidegebiets auch erfolgsversprechend ist.

Daher besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung in dem unter Ziffer I. – III. räumlich und zeitlich definierten Umfang. Dies betrifft auch den Auflagenvorbehalt und den Widerrufsvorbehalt unter Ziffer IV. Buchst. a) sowie Ziffer V. dieses Bescheids.

11. Ziffer VI. des Bescheids stützt sich auf **Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG)**. Kosten werden nicht erhoben, da die Amtshandlung überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen wird. Es handelt sich um kein Antragsverfahren, die Bestimmung des Weidegebiets ergeht von Amts wegen. Die Zulassung von Nachtsichtvorsätzen und -aufsätzen erfolgt ebenfalls von Amts wegen auf Grundlage des § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BJagdG. Das öffentliche Interesse überwiegt, da die Bestimmung des Weidegebiets entsprechend der Tatbestandsvoraussetzung des § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a BJagdG der Abwendung ernster (landwirtschaftlicher) Schäden dient. Die Bejagungsmöglichkeit auf einen Wolf in den ausgewiesenen Weidegebieten dient damit nicht vornehmlich Individualinteressen. Zwar mögen einzelne landwirtschaftliche Betriebe als untergeordneter Nebeneffekt davon profitieren, wenn ein Wolf erlegt werden sollte und entsprechenden Schäden abgewendet werden. Es steht aber nicht der einzelne Betrieb oder Landwirt im Fokus der Regelung. Auch für die Jagdausübungsberechtigten (Revierinhaber), denen der Bescheid eine Bejagungsmöglichkeit einräumt, ergeben sich ebenfalls keine überwiegenden Individualinteressen. Diese erhalten lediglich die Möglichkeit, ggf. einen Wolf (unter Einhaltung gewisser Pflichten) zu erlegen. Vielmehr dient die Bestimmung des Weidegebiets nach § 22d Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BJagdG konkret der Abwendung künftiger Übergriffe auf Weidetiere in dem Gebiet sowie einem näheren Umkreis und damit dem Erhalt der Weidetierhaltung und Alm- und Alpwirtschaft insgesamt. Die Weidetierhaltung, insb. auf Alpen, soll als besonders tierwohlfreundliche für die Biodiversität förderliche Haltungsform sowie als volkswirtschaftlicher Faktor erhalten bleiben. Es handelt sich somit um überwiegende öffentliche Interessen.

12. Ziffer VIII. der Allgemeinverfügung stützt sich auf **Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG**.

Hinweise:

- Die Genehmigung ist auf die Jagd auf **ein Exemplar** im gesamten Weidegebiet beschränkt. Nach Erlegung eines Wolfs (bzw. Kenntnis über eine Erlegung eines Wolfs) in dem Weidegebiet ist die Jagd daher unverzüglich einzustellen.
- Die Jagdbehörde ist unter der Telefonnummer 08321/612-3020 während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar. Die Erreichbarkeit wird zusätzlich per E-Mail: jagd@lra-oa.bayern.de sichergestellt.
- Der Elterntierschutz nach § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG gilt grundsätzlich unabhängig von der Freigabe der Jagd auf einen Wolf. Bei erkennbarem Gesäuge ist ein Abschuss eines Wolfs zwingend zu unterlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

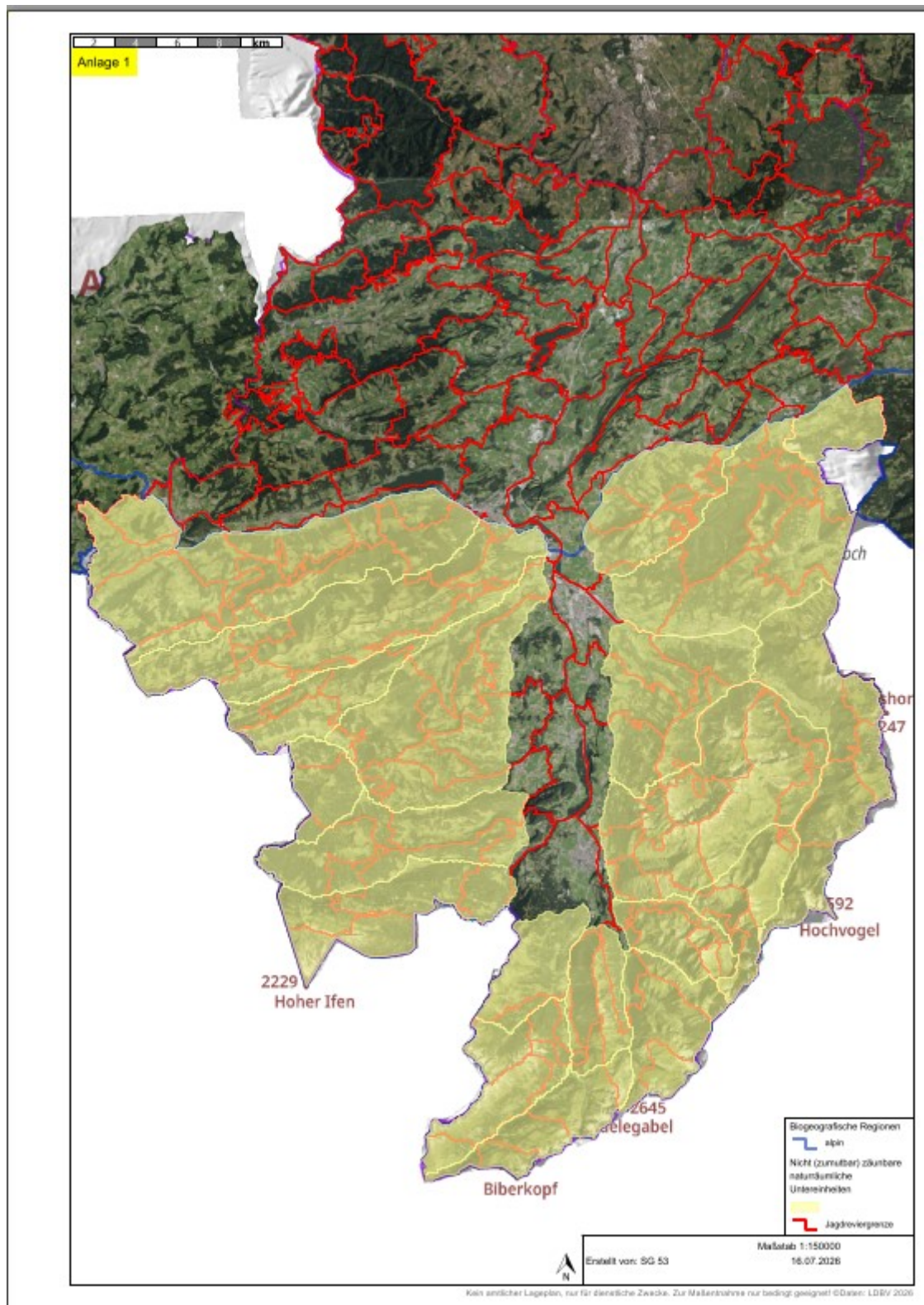
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

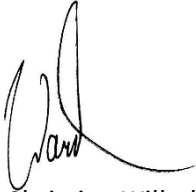
Christian Wilhelm
Landrat

141

Anlage zur Nr. 141



Sonthofen, den 25.08.2026



Christian Wilhelm
Landrat